

# Amtsblatt für die Sennegeemeinde Hövelhof

45. Jahrgang

18.07.2019

Nr. 29 / S. 1

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### I. Bekanntmachungstext

#### **3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Am Finkenbach Süd“**

Der Rat der Gemeinde Hövelhof hat in seiner Sitzung am 04.07.2019 gem. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für das o. g. Bauleitplanverfahren folgenden Beschluss gefasst:

Der Beschluss des Rates lautet:

Zu dem o. g. Bauleitplanverfahren werden folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung liegen keine Anregungen vor.
- b) Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Am Finkenbach Süd“ wird als Entwurf beschlossen und die zugehörige Begründung als Entwurfsbegründung anerkannt. Ziel und Zweck der Änderung des Bebauungsplanes ist zum einen die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Anbau an ein Wohnhaus und zum anderen die Aktualisierung und Einarbeitung von fünf damals gefassten Änderungsbeschlüssen, die seinerzeit beschlossen aber nicht in den Bebauungsplan eingearbeitet wurden.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes umfasst den gesamten Bebauungsplan. Der Geltungsbereich ist in der Planzeichnung dargestellt.

- c) Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu b) durchzuführen.

#### **Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 2 BauGB)**

Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Am Finkenbach Süd“ wird mit der Begründung und dem Umweltbericht für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungsfrist haben die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, sich über die Bauleitplanung zu informieren und durch Stellungnahmen die Planung zu beeinflussen. Stellungnahmen können während der öffentlichen Auslegung schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

**Auslegungsfrist:** vom 25.07.2019 – 26.08.2019 während der Dienststunden  
**Ort:** Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schlossstraße 14, 2.OG - Bauamt,  
Aushangbereich vor Zimmer 48  
**Auskünfte:** Bauamt, Zimmer 42, Herr Markgraf, Tel. 05257/5009-145  
Bauamt, Zimmer 41, Frau Rüter, Tel. 05257/5009-148

Die ausgelegten Planunterlagen sind für die Dauer der Offenlage auch im Internet unter der Adresse [www.hoewelhof.de](http://www.hoewelhof.de) im Bereich „**Bauen und Wohnen**“ in der Rubrik „**Bauleit- und Stadtplanung**“ unter „**Bebauungspläne**“ einsehbar.

Die nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes / der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht dargestellt.

## II. Bekanntmachungsanordnung

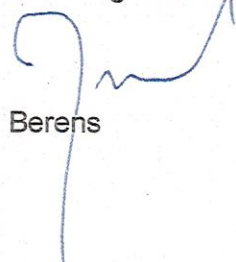
Der vorstehende, am 04.07.2019 vom Rat der Sennegemeinde Hövelhof beschlossene Entwurfsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Am Finkenbach Süd“ gemäß § 30 BauGB wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) i.d.F. vom 26.08.1999 (SGV.NW. 2023) öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bekanntmachungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

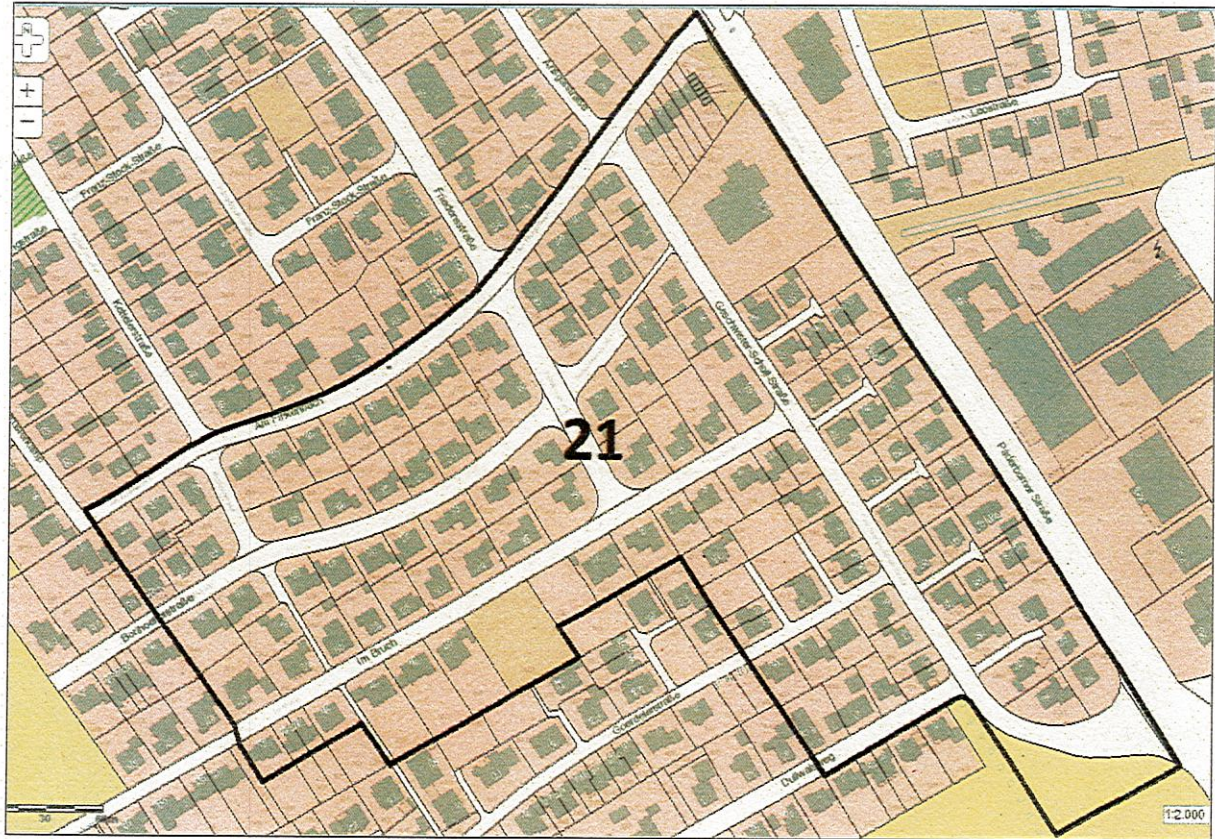
Hövelhof, den 18.07.2019

Der Bürgermeister



Berens

Anlage 1  
zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Am Finkenbach Süd“



Übersichtsplan

Herausgeber:

Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schlossstraße 14, 33161 Hövelhof.

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.